

Landschaftsschutzgebiet Amtswiesen LSG Cux 50

Es geht um die Entlassung aus dem Schutzzweck Landschaftsbild und Erhaltung des Naturgenusses.

Wer dieses Thema anfasst, muss in Zusammenhängen von 2020 denken und nicht auf bestehende Beschlüsse von 2006 verweisen.

Daher ist es interessant, dass auch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) noch im Sept. 2020 auf den Entwurf des LRP verweist, und sagt: „Das Landschaftsbild des LSG 50 ist gemäß Fortschreibungskarte des LRP aus 2013 als hoch eingestuft“. Umso verwunderlicher Ihre Begründung, laut vorliegender Sitzungsvorlage, der Schutzzweck wäre nicht mehr gegeben und das Gebiet könne aus dem Schutzstatus entlassen werden.

Der Schutzzweck ist zwar hoch aber die UNB zieht daraus die falschen Schlüsse und fordert lediglich eine Kompensation.

Im Umweltausschuss betonte die UNB, schon im Jahr 2000 hätte im aktuell noch gültigen LRP beim LSG Cux 50 die „Überarbeitungswürdigkeit“ bestanden.

Dazu nur: Der LK hat 35 LSG, etliche viel kleiner als das LSG 50 und bei 21 davon steht bereits 2000 dass sie überarbeitet werden müssen. Sollen jetzt nach und nach alle 21 aus dem Schutzzweck entlassen werden?

Wer dieses Thema Entlassung aus dem Schutzzweck anfasst, muss in Zusammenhängen von 2020 denken und nicht auf Beschlüsse von 2006 verweisen.

Wir stehen unter dem Zeitdruck unser Klima zu schützen und **gleichzeitig** unsere Naturräume zu schützen und zu erhalten.

Was für einen Naturraum haben wir mit dem LSG Cux 50?

Wir haben

- 13,58 ha Niedermoorstandort, mit entsprechender CO₂ Bindung,
- ein Vogelbrutgebiet von landesweiter Bedeutung,
- ein Rastvogelgebiet von nationaler Bedeutung

Wenn wir der Entlassung aus dem Schutzzweck zustimmen, werden wir diese 13,58 ha Naturraum in seiner Qualität vernichten.

Zudem ist unklar, ob nicht nach 44§ BNat Sch Gartenschutzrechtliche Vorgaben einer Benutzungsabsicht sowieso dauerhaft entgegenstehen werden.

Die Widersprüchlichkeit in der Argumentation der UNB ist das eine, das andere sind unsere eigenen im Kreistag kürzlich gefassten Beschlüsse:

Zitat aus dem Grundsatzpapier der Naturschutzstiftung, dem wir am 15.7.2020 im Kreistag zugestimmt haben. Wenden wir diese Grundsätze mal auf das LSG Cux 50 an:

Zitat:

„Auch in Verantwortung für die künftigen Generationen liegt es durch Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur- und Kulturlandschaft im besiedelten und unbesiedeltem Bereich an uns, dafür zu sorgen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft im Cuxland auf Dauer gesichert werden....

Die Naturgüter Boden und Wasser sollen als Lebensgrundlage für den Menschen erhalten und die Regeneration eingeleitet werden.“

Zudem:

In Kommunen sollte laut Landesprogramm **Niedersächsische Moorlandschaften „der Eingriff in Niedermoorlandschaften unterbleiben“**, egal ob es sich um ein LSG handelt oder nicht.

Was ist daher eine schlaue Klimaschutzpolitik?

Eine, die Klimaschutz mit Naturraumerhaltung verbindet. Dies gilt in besonderem Maße in Bezug auf den Flächenverbrauch von Bodenressourcen.

Boden ist eine begrenzte Ressource!!!

Man hätte sich in den 60 Jahren für das LSG Cux 50 auch eine Veredelung des Gebietes vorstellen können und im Sinne eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Naturschutzgebieten eine Aufwertung des Bereichs gewünscht.

Wie gesagt, Boden ist eine endliche Ressource und man entlässt heute im Jahr 2020 einen Niedermoorstandort nicht ohne schlüssige Begründung aus dem Schutzzweck eines LSG, ausschließlich nur, weil es einen erneuten Antrag auf Flächenumnutzung gibt.

Obwohl die UNB den sachlichen Zusammenhang nicht herstellen möchte: Die UNB hat aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs diesen sachlichen Zusammenhang: Antrag auf Flächenumnutzung – und Entlassung aus Schutzzweck selbst geschaffen -

denn der Landkreis hätte, falls es fachliche Gründe wären, den Schutzzweck ja bereits über 14 Jahre aufheben können. Das hat er nicht getan.

Daher sind die Begründung und damit die Nachvollziehbarkeit der heutigen Entlassung als LSG fachlich nicht schlüssig und damit für uns GRÜNE nicht tragfähig.

Politischer Wille von Bündnis 90/Die Grünen ist, die Aufhebung des LSG Cux 50 abzulehnen.